



Rückfragen der Trägerlandschaft zum Interessenbekundungsverfahren „Zentralstelle für Erstorientierungskurse“

Stand: 26.11.2025

1. Konzept

Personen mit Ausbildungs- beziehungsweise Beschäftigungsduldung können an einem Erstorientierungskurs (EOK) teilnehmen. Warum wurden andere geduldete Personen von der Förderung ausgeschlossen?

Geduldete sind im Spezifischen Ziel 1 grundsätzlich nicht als Zielgruppe einer Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds-Förderung (AMIF) vorgesehen. Mit Blick auf die Zielsetzung der AMIF-Finanzierung und mit Blick auf die Zielrichtung, das Grundangebot des Bundes bei Integrationsmaßnahmen auf die Ankunftsphase zu konzentrieren, sollen vollziehbar ausreisepflichtige Personen grundsätzlich nicht in eine AMIF-Förderung aufgenommen werden.

Eine Ausnahmeregelung für die Erstorientierungskurse wurde jedoch für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Ausbildungsduldung (Paragraf 60c AufenthG) oder Beschäftigungsduldung (Paragraf 60d AufenthG) erteilt, da bei dieser Personengruppe eine konkrete Aussicht auf Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach Paragraf 19d AufenthG) und damit Verfestigung ihres Aufenthalts in Deutschland besteht.

Ab welchem Alter darf ein EOK besucht werden? Müssen besondere Voraussetzungen (zum Beispiel bei den Lehrkräften) erfüllt sein, wenn „Minderjährige“ am Kurs teilnehmen? Kann für diese Personengruppe auch ein besonderes Kursformat mit reduzierter Mindestteilnahmezahl angeboten werden?

Ein förderrechtliches Mindestalter für die Teilnahmeberechtigung an einem EOK besteht nicht; insofern können auch minderjährige Drittstaatsangehörige, die Bedarf an einem niederschweligen Orientierungsangebot entsprechend der Lernzielvorgaben des EOK haben und deren Teilnahme nicht gegen andere gesetzliche Regelungen verstößt (zum Beispiel im Rahmen der Schulpflicht), einen EOK besuchen. Die zuwendungsrechtlichen Qualifikationen der Lehrkräfte sind in Nr. 1.3 der Fördermodalitäten (Anlage 1) verankert. Die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel im Rahmen des Arbeits- oder Jugendschutzgesetzes oder bzgl. der Vorschriften über die gesetzliche Vertretung von Minderjährigen durch die sorgeberechtigten Eltern/Vormund bei Minderjährigen ohne sorgeberechtigte Eltern) bleiben davon unberührt; die Prüfung und Einhaltung dieser Vorschriften obliegt dem Kursträger. Die Voraussetzungen für besondere Kursformate mit einer reduzierten Mindestteilnehmendenzahl sind unter Nr. 3.1.1. Fördermodalitäten (Anlage 1) definiert; EOK, die sich ausschließlich an Minderjährige richten, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Kurse mit reduzierter Mindestteilnahmezahl für vulnerable Personengruppen (zum Beispiel LGBTQ+-Personen, Personen mit Behinderung, traumatisierte Personen oder Menschen mit psychischen Erkrankungen): Wurden die Zielgruppen beispielhaft formuliert, oder sind pro EOK homogene Gruppen (jeweils einer der aufgeführten Personengruppe) vorgesehen, oder dürfen alle Zielgruppen in einem EOK zusammengefasst werden?

Alle Zielgruppen, die in den Fördermodalitäten beschrieben sind, dürfen in einem EOK zusammengefasst werden.

Wird es eine maximale Teilnehmendenzahl im EOK geben?

Eine förderrechtliche Vorgabe hinsichtlich der maximalen Teilnehmendenzahl gibt es nicht. Aus lernpädagogischer Sicht wird jedoch empfohlen, eine Gruppengröße von 20 Teilnehmenden nicht dauerhaft zu überschreiten.

Die Lehrkraft sollte in der Lage sein, angemessen auf die Teilnehmenden mit ihren ggf. heterogenen Lern- und Bildungsvoraussetzungen eingehen zu können, um die mit dem EOK verbundenen Lernziele erreichen zu können.

Kann das Modul „Werte und Zusammenleben“ künftig nicht mehr als Querschnittsmodul (60 Unterrichtseinheiten pro Modul) durchgeführt werden?

Ja, das ist richtig. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ kann künftig nicht als Querschnittsmodul unterrichtet beziehungsweise abgerechnet werden.

Ist es vorgesehen, dass die neuen EOK zum 01.11.2026 starten oder ist eine Planungszeit berücksichtigt, sodass die Kurse beispielsweise ein bis zwei Monate später beginnen?

Idealerweise sollten die EOK zeitnah zu Projektbeginn ab dem 01.11.2026 starten, damit auch bei dem Wechsel von der Bundes- in die AMIF-Förderung durchgängig Kurse angeboten werden. Wenn eine Vorbereitungszeit (zum Beispiel für Kursträgerauswahl) notwendig sein sollte und die ersten Kurse etwas später als ab dem 01.11.2026 beginnen, ist eine angemessene Vorbereitungszeit im Antrag zu begründen und näher zu beschreiben. Mit dem Ablauf des 30.06.2029 haben die Projekte allerdings zu enden.

2. Finanzierung

In welcher Höhe können in der Interessenbekundung die Finanzmittel für die EOK pro Bundesland veranschlagt werden?

Im Zuge der Interessenbekundung sollen die benötigten Finanzmittel zur Umsetzung des EOK-Projekts in Abhängigkeit von den tatsächlichen Kursbedarfen sowie den dafür erforderlichen Koordinierungs- und Verwaltungsaufwänden im Bundesland für die gesamte Projektlaufzeit veranschlagt werden. Entsprechend ist es durchaus möglich, dass künftig mehr EOK im Bundesland geplant werden, als in der Vergangenheit durchgeführt werden konnten.

Zu beachten ist dabei, dass die von Ihnen veranschlagten Gesamtausgaben des Projekts nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens nicht mehr erhöht werden können.

Ist im Laufe beziehungsweise gegen Ende der Projektlaufzeit eine Reduzierung der Zuwendung möglich, sofern absehbar sein sollte, dass die Mittel nicht im geplanten Umfang verausgabt werden können?

Ja, eine nachträgliche Ermäßigung der Zuwendung ist vorgesehen. Die Projektförderung im

AMIF erfolgt im Rahmen der Finanzierungsart der Anteilfinanzierung. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung grundsätzlich anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Müssen Kursträger weiterhin – sofern möglich – Eigenmittel einbringen?

Seitens der AMIF-Verwaltungsbehörde wird nicht erwartet, dass ein bestimmter Anteil der Gesamteinnahmen des Projektes aus Eigenmitteln gedeckt werden müssen. Entscheidend ist, dass über die gesamte Projektlaufzeit hinweg die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dies kann zum Beispiel durch die AMIF-Zuwendung sowie durch die Zuwendung weiterer Kofinanzierungen erfolgen, sofern dies zusammen eine vollständige Deckung der Gesamtausgaben entsprechen würde. Eine Pflicht, Eigenmittel einzubringen, besteht nicht, wenn die AMIF-Zuwendung und die Kofinanzierungsmittel die Gesamtfinanzierung des Projektes sichern.

Bezieht sich die 90 Prozent-Grenze der Vorauszahlung auf die gesamte AMIF-Zuwendung des Projekts oder auf jeden einzelnen Mittelabruf? Und ist es zulässig, die zurückbehaltenen zehn Prozent der AMIF-Mittel während der Laufzeit durch die Bundes-Kofinanzierung zwischen zu finanzieren?

Die 90 Prozent-Grenze bezieht sich auf die gesamte AMIF-Zuwendung; somit auch auf die Ausgaben der Kursträger, die den noch ausstehenden Restbetrag ebenfalls zwischenfinanzieren müssen. In der jeweiligen Mittelanforderung kann der Zuwendungsempfänger je nach konkretem Mittelbedarf die Höhe der benötigten Mittel angeben.

Entsprechend dem bewilligten Gesamtfinanzplan wird die Bereitstellung der Fördermittel über den Projektzeitraum im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Mittelanforderung erfolgt in elektronischer Form im IT-System für die Verwaltung der europäischen Innenfonds für Deutschland (ITSI). Die Fördermittel sind in einem sechsmonatigen Rhythmus anzufordern, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wird. Eine Übertragung nicht angeforderter Fördermittel auf nachfolgende Projektzeiträume ist möglich. Zu beachten ist, dass die Fördermittel nur insoweit und nicht eher angefordert werden dürfen, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Die „Zwischenfinanzierung“ mit Mitteln der nationalen Kofinanzierung ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies wäre aber auch in den seltensten Fällen hilfreich, da gegen Ende der Projektlaufzeit, wenn die 90 Prozent-Grenze relevant wird, typischerweise auch die Kofinanzierungsmittel bereits ausgeschöpft sind.

Wann wird voraussichtlich der Abschlussbescheid erlassen beziehungsweise erfolgt die Auszahlung der Restmittel?

Die Auszahlung der Restmittel erfolgt nach Bestandskraft des Abschlussbescheides. Im Abschlussbescheid wird die endgültige Höhe der AMIF-Zuwendung festgesetzt. Dies bedingt, dass der entsprechende abschließende Verwendungsnachweis geprüft ist. Die AMIF-Verwaltungsbehörde wird die entsprechenden Verwaltungsprüfungen der Verwendungsnachweise so zügig wie möglich durchführen, sodass ein entsprechender Abschlussbescheid zeitnah nach dem Prüfungsabschluss des abschließenden Verwendungsnachweises erlassen werden kann.

Können nicht durchgeführte Kurse mit ins nächste Förderjahr genommen werden? Z. B. wenn

statt 200 nur 150 EOK durchgeführt wurden; somit könnten im Folgejahr 250 EOK durchgeführt werden. Wie verhält es sich dann mit der Ko-Finanzierung (37%) durch das BAMF? „Wächst“ die Summe mit?

Im Zuwendungsbescheid werden die Kofinanzierungsmittel des Bundes (monetär) auf bis zu 37% der voraussichtlichen Gesamtausgaben begrenzt und auf bestimmte Summen pro Haushaltsjahr festgelegt. Im Gegensatz zu den AMIF-Fördermitteln, die für die gesamte Projektlaufzeit unabhängig vom Haushaltsjahr bewilligt werden, können die Kofinanzierungsmittel aus diesem Grund nicht in das jeweils nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die festgelegte, prozentuale Aufteilung der Finanzierung (AMIF-Mittel 63% vs. Kofinanzierung 37%) bezieht sich dabei jedoch lediglich auf die Gesamtlaufzeit (01.10.2026 – 30.06.2029). In den ersten Projekt- bzw. Haushaltsjahren können daher theoretisch mehr als 37% der förderfähigen Ausgaben über die Bundesmittel finanziert werden, solange in der Gesamtbetrachtung eine Quote von 37% erreicht wird. Im letzten Projektjahr müssten dann entsprechend prozentual weniger Bundesmittel abgerufen werden. In diesem Rahmen können daher auch Kurse zwischen den einzelnen Jahren verschoben werden, ohne dass die bewilligten Bundesmittel „mitwachsen“.

Ist der Jahresübergang eines (jahresübergreifenden) EOK nur zum Modulwechsel oder auch während eines Moduls möglich?

Sowohl für die AMIF-Förderung als auch für die Kofinanzierung durch den Bund ist es unerheblich, ob ein Modul komplett in einem Haushaltsjahr oder jahresübergreifend durchgeführt wird, solange die Fördermodalitäten erfüllt werden. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass für die Höhe der anwachsenden förderfähigen Beträge (Kosten je Einheit) – in den jeweiligen Projektzeiträumen – der Start des Moduls relevant ist.

3. Ausgaben der Zentralstelle

Die Berechnung der Verwaltungs- und Koordinierungstätigkeiten der Zentralstellenmitarbeitenden erfolgt im Rahmen eines Stufensystems (zum Beispiel: 1 -12 Kurse pro Projektjahr: 0,50 VZÄ). Ist in dieser Berechnung auch der Stellenanteil für die Projektleitung (TK 5) inkludiert?

Ja, das Stufensystem umfasst alle für das Projekt notwendige Funktionen und Tätigkeitskategorien – somit auch die Projektleitung.

Wie erfolgt die Anpassung der bewilligten Personalstellen, wenn die tatsächlich durchgeführte Kursanzahl unter der im Antrag kalkulierten Zahl liegt? Wird die Förderung nachträglich anteilig gekürzt, oder bleibt die Bewilligung unabhängig von der tatsächlichen Kursumsetzung bestehen? / Wie wirkt sich eine geringere Anzahl tatsächlich durchgeführter Kurse im Vergleich zu den ursprünglich beantragten bzw. geplanten Kursen auf die Personalkosten der Zentralstelle und der Träger aus?

Für Personalstellen mit Verwaltungs- und Koordinierungstätigkeiten wird ein Stufensystem angewendet, das auf der Anzahl von durchzuführenden Kursen basiert. Das heißt: Die Bewilligung bleibt grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Kursumsetzung bestehen. Bei gravierenden Unterschreitungen ist jedoch eine Anpassung vorzunehmen und in ITSi per Änderungsantrag einzureichen. Eine gravierende Unterschreitung ist anzunehmen, wenn mehr als 50 Prozent der geplanten durchzuführenden Kurse unterschritten wird.

Im Fall einer solchen gravierenden Unterschreitung sollte aufgrund des vorgesehenen Stufensystems die gravierende Unterschreitung der kalkulierten Kurszahlen zu einer Reduzierung der Personalausgaben für Koordinations- und Verwaltungstätigkeiten führen. Der Zuwendungsempfänger sollte Gründe dafür anführen können, dass sich der Personalaufwand trotz Verringerung der Kurse nicht reduziert hat. Aufgrund dieser Begründung kann dann die AMIF-Verwaltungsbehörde auf Basis einer Ermessensausübung entscheiden, ob und inwieweit sich die gravierende Unterschreitung der durchgeführten Kurse auf die Höhe der geförderten Personalausgaben auswirkt.

Führt eine deutliche Unterschreitung der festgelegten Ziel-Indikatoren (zum Beispiel 60 Prozent der geplanten Teilnahmen) automatisch zu einer anteiligen Rückförderung oder wird dies individuell geprüft?

Rückforderungen werden stets individuell geprüft. Eine deutliche Unterschreitung bei der Durchführung von Kursmodulen bedingt, dass anteilig auch weniger Kurskosten je Einheit förderfähig sind, somit reduziert sich anteilig auch die förderfähigen Kurskosten, was dazu führt, dass die AMIF-Zuwendungssumme sich auch anteilig reduziert. Die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Rückforderungen werden stets konkret-individuell für jedes Projekt geprüft. Eine Unterschreitung der Mindestteilnahmezahlen wird zu einer Reduzierung des für ein Kursmodul förderfähigen Betrags führen (siehe Antwort zur vorherigen Frage).

Bezieht sich die 7 Prozent-Verwaltungspauschale auf die förderfähigen Gesamtausgaben des Gesamtprojekts (Zentralstelle und Kursträger) oder erhält jede Ebene (Zentralstelle und Kursträger) eine eigene Pauschale auf ihre jeweiligen direkten Ausgaben?

Die indirekte Kostenpauschale wird in Höhe von bis zu 7 Prozent der förderfähigen direkten Gesamtausgaben erstattet. Die förderfähigen direkten Gesamtausgaben setzen sich aus den förderfähigen Kurskosten und den förderfähigen direkten Ausgaben der Zentralstellen zusammen.

Verwaltungskostenpauschale: Welche Kosten werden bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale der Zentralstelle (7 Prozent) berücksichtigt?

Hierunter fallen zum Beispiel Kommunikationskosten (Telefon, Internet), Portogebühren sowie allgemeine Ausgaben für Büromaterialien. Lesenswert ist hier das Förderhandbuch auf Seite 118 (<https://www.eu-migrationsfonds.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Foerderung/foerderhandbuch.html>).

Machen sich mögliche Abzüge am Ende bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale (7Prozent) bemerkbar oder werden die Summen, die bei der Antragstellung zugrunde gelegt wurden, festgeschrieben?

Die Summe wird nicht festgeschrieben; Abzüge machen sich bemerkbar.

Kann ein Projektmitarbeitende, der zum Beispiel mit 20 Prozent seiner Arbeitszeit in der Projektleitung arbeitet und mit 80 Prozent im Bereich herausgehobene Projektarbeit und über die geforderte Qualifikation verfügt entsprechend anteilig auf diese beiden Tätigkeitskategorien aufgeteilt werden?

Ja, das ist möglich.

Müssen in der Projektumsetzung alle Funktionen (insbesondere auch Tätigkeitsmerkmale aus den Tätigkeitskategorien (TK) 1 und 2) beantragt und abgerechnet werden oder können die Tätigkeiten aus den genannten TK- in einem geringfügigen Maße – auch von Projektmitarbeitende, für die TK 3 abgerechnet wird, erfolgen?

Wenn eine Stelle und deren Tätigkeiten überwiegend der TK3 zugeordnet werden kann, sind in einem untergeordneten Umfang auch Aufgaben aus z. B. TK1 zulässig.

Handelt es sich bei den Angaben der Anlage „Fördermodalitäten Erstorientierungskurse AMIF“ unter 3.2.1 Personalausgaben zum „Förderfähigem Monatsarbeitgeberbrutto“ um einen pauschalen förderfähige Arbeitgeberbrutto pro Monat?

Was müsste im Falle einer Prüfung – zum Beispiel durch das BAMF oder den Bundesrechnungshof – bei den Personalkosten der Zentralstellen, die nun pauschal abgerechnet werden, vorgelegt werden?

Wie verhält es sich bezüglich der Pauschale, sollten die tatsächlichen Personalkosten geringer sein als die Pauschale?

Beim „Förderfähiges Monatsarbeitgeberbrutto“ (Seite 8; Fördermodalitäten Erstorientierungskurse AMIF) handelt es sich um einen pauschalen Monatsbetrag (Personal-Standardeneinheitskosten). Im Rahmen der Antragstellung durch die AMIF-Verwaltungsbehörde sind - zur Prüfung der Personalkosten der Zentralstelle (Personaleinheitskosten) – in ITSI unter anderem Personalausweisungsverfügung (Vorlage wird zur Verfügung gestellt) sowie Qualifikationsnachweise der Zentralstellenmitarbeitenden hochzuladen. Arbeitsverträge können bei Bedarf angefordert werden. Solange die in den Fördermodalitäten beschriebenen Auszahlungsmodalitäten erbracht und nachgewiesen werden können, erfolgt seitens der AMIF-Verwaltungsbehörde keine Prüfung der tatsächlich entstandenen Kursausgaben. Eine Aufbewahrungspflicht aufgrund steuerrechtlicher oder anderer relevanter Vorschriften (vor allem im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung) sowie das Prüfungsrecht anderer Instanzen (zum Beispiel des Europäischen Rechnungshofs) bleiben davon unberührt. Welche Unterlagen bei einer Prüfung des Bundesrechnungshofs (BRH) oder der BAMF-Prüfbehörde (BAMF-PrüfB) vorzulegen sind, kann nicht valide antizipiert werden. Auszahlungsrelevante Unterlagen sind jedenfalls aufzubewahren (vergleiche AMIF-Förderrichtlinie).

Ist es korrekt, dass die förderfähigen Monatsarbeitgeberbrutto einer Zentralstelle während

der gesamten Projektlaufzeit von maximal 32 Monaten nicht angepasst werden?

Ja, das ist korrekt.

Müssen die Fachkräfte des Projektteams bereits vor dem 01.11.2026 festangestellt werden, oder reicht es aus, wenn die Anstellung ab dem Förderbeginn erfolgt?

Ausgaben für festangestelltes Projektpersonal sind in zeitlicher Hinsicht nur förderfähig, wenn die Ausgaben innerhalb des bewilligten Projektzeitraumes angefallen sind. Ob Personen bereits vor Projektbeginn beim Zuwendungsempfänger angestellt sind oder erst zum Projektbeginn, ist für die Geltendmachung von Personalausgaben in zeitlicher Hinsicht nicht relevant.

Falls eine Einarbeitungs- beziehungsweise Übergangsphase vor Projektbeginn vorgesehen ist – wie wird diese Phase finanziert? Können die Personalkosten in diesem Zeitraum bereits über das Projekt abgerechnet werden, oder müssen sie anderweitig getragen werden?

Ausgaben für festangestelltes Projektpersonal sind in zeitlicher Hinsicht nur förderfähig, wenn die Ausgaben innerhalb des bewilligten Projektzeitraumes angefallen sind. Personalausgaben, die vor Projektbeginn angefallen sind, können nicht geltend gemacht werden im AMIF geförderten Projekt.

Dürfen im Zeitplan für Aktivitäten bereits Maßnahmen eingeplant werden, die vor dem offiziellen Projektbeginn (zum Beispiel zur Vorbereitung oder Einarbeitung) stattfinden oder sollte der Zeitplan ausschließlich ab dem 01.11.2026 beginnen?

Im Rahmen der Beantragung bei der Darstellung von Meilensteinen für das Projekt können im Antragsdokument Vorarbeiten erwähnt werden, um ein geschlossenes und in sich stimmiges Gesamtbild der Projektmeilensteinplanung zu erhalten. Alle Projektausgaben müssen aber innerhalb der Projektlaufzeit angefallen sein, so dass Ausgaben für Vorarbeiten, die nicht innerhalb des Projektzeitraumes angefallen sind, per se nicht förderfähig sind und nicht geltend gemacht werden können, auch wenn diese im Antragsdokument bei der Meilensteinplanung erwähnt wurden.

Was ist denn mit der Position „0841 Maßnahmekosten (AMIF-Ausgabenkategorie je nach Inhalt)“ gemeint?

Bei allen Finanzplanpositionen, die im AMIF-Antrag/in ITS I eine andere Bezeichnung haben werden als in den Finanzplänen für Bundeszuwendungen, haben wir das entsprechend vermerkt.

Bei der Position 0841 Maßnahmekosten der Zentralstellen war das nicht möglich, da unter dieser Position theoretisch verschiedenste Kostenkategorien denkbar wären. „AMIF Ausgabenkategorie je nach Inhalt“ bedeutet daher, dass sich die jeweils einschlägige Ausgabenkategorie im AMIF-Finanzplan nach der Art/dem Inhalt der veranschlagten Kosten bestimmt.

4. Ausgaben der Kursträger (Kosten pro Einheit)

Müssen die Kursträger nach einem bestimmten Auswahlverfahren ausgewählt werden?

Die Zentralstelle als antragstellende Organisation und die Kursträger bilden eine Kooperationspartnerschaft, die für die gemeinsame Umsetzung des Projektes verantwortlich ist. Die Zentralstelle ist jedoch gegenüber der AMIF-Verwaltungsbehörde allein für die inhaltliche Durchführung und die Sicherstellung des Projektes sowie für die Führung des Verwendungsnachweises verantwortlich. Die Auswahl der Kursträger bedarf keiner förmlichen

Ausschreibung, denn es handelt sich um einen Fördertatbestand und nicht um einen Leistungsaustausch gegen Entgelt im Sinne eines öffentlichen Auftrags. Da die Zentralstelle als Erstempfänger die volle Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch die Kursträger als Letztempfänger trägt, ist eine entsprechende sorgfältige Auswahl der Kursträger hinsichtlich Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung geboten.

Ist es im Rahmen der AMIF-Förderung zulässig, dass die Kursträger zwar Weiterleitungsverträge mit der Zentralstelle schließen, jedoch selber keine (Variante a) beziehungsweise nicht alle (Variante b) die mit der Zentralstelle vereinbarten EOK durchführen?

Das heißt:

Variante a: Der Kursträger (Vertragspartner der Zentralstelle) führt keine EOK durch und dient lediglich als „Verteiler“; die EOK werden daher ausschließlich von einem Kooperationspartner des Kursträgers durchgeführt, mit dem die Zentralstelle keinen Weiterleitungsvertrag geschlossen hat.

Variante b: Ein Teil der vereinbarten EOK werden vom Kursträger (Vertragspartner der Zentralstelle) durchgeführt; die restlichen erfolgen durch einen Kooperationspartner des Kursträgers (mit dem die Zentralstelle keinen Weiterleitungsvertrag geschlossen hat).

Die beschriebene Konstellation ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Die Zentralstellen haben alle potentiellen Kooperationspartner (Kursträger und Kooperationspartner der Kursträger) im Antrag zu nennen und für alle ein vertragliches Kooperations- und Weiterleitungsverhältnis sicherzustellen. Insoweit sind der AMIF-Verwaltungsbehörde alle Kooperations- und Weiterleitungsverträge vorzulegen, das heißt: diejenigen Kooperations- und Weiterleitungsverträge, die Zentralstellen mit den Kursträgern abgeschlossen haben sowie diejenigen Kooperations- und Weiterleitungsverträge, die ein Kursträger mit ihren Kooperationspartner geschlossen haben. In allen Kooperations- und Weiterleitungsverträgen sind die Rechte und Pflichten, die für den Zuwendungserstempfänger gelten, auch für die Zuwendungsletztempfänger auszubedingen.

Kursträger und deren Kooperationspartner setzen die Projektmaßnahmen gemeinsam um und sind somit gemeinsam für eine erfolgreiche Projektdurchführung verantwortlich. Daher gelten auch für die Kooperationspartner der Kursträger die Rechte und Pflichten eines Zuwendungserstempfängers (Zentralstellen), da diese AMIF-Geldmittel erhalten.

Können für die Kalkulation der Kursausgaben (0841 Maßnahmekosten) - im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens - auch Kursträger berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Interessenbekundung noch nicht feststehen?

Die Darstellung der kooperierenden Kursträger im Interessenbekundungsverfahren dient dazu einen Einblick in die beabsichtigten Kooperationsstrukturen zu gewinnen. Im Rahmen der Interessenbekundung sollten daher Kursausgaben (0841 Maßnahmekosten) veranschlagt werden, die sich sowohl auf bereits bestehende Kooperationen mit Kursträgern als auch auf mögliche Kooperationen beziehen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der AMIF-Verwaltungsbehörde sollten dann alle potentielle Kursträger genannt werden; neue Kursträger können dann nur mit einem Änderungsantrag gemeldet werden.

Wie werden EOK abgerechnet, wenn einzelne Module nicht komplett durchgeführt werden konnten? Dies ist insbesondere während der Ferienzeiten und Abwesenheit durch Krankheit

und Urlaub der Lehrkräfte möglich.

Die Kurskosten (Kosten je Einheit) können nur für vollständig durchgeführte Module (bestehend aus 50 Unterrichtseinheiten) ausgezahlt werden; für Module, die vorzeitig abgebrochen werden (z. B. wegen Urlaub der Lehrkraft) können keine Kurskosten geltend gemacht werden. Um die Kurskosten vollständig vergütet zu bekommen, müsste das Modul nach Krankheit oder Urlaub vollendet werden.

Können im Falle eines vorzeitigen Kursabbruchs (zum Beispiel nach vier abgeschlossenen Modulen) Ausgaben für die vollständig durchgeführten Kursmodule erstattet werden?

Eine Einheit wird definiert als ein vollständig durchgeführtes Kursmodul von einem Kursträger. Wird ein Kurs vorzeitig (zum Beispiel nach vier Modulen) abgebrochen, so können „Kosten pro Einheit“ für die vollständig abgeschlossenen Module geltend gemacht werden, ohne weitere zuwendungsrechtliche Auswirkungen auf Kursträgerebene.

Werden bei Kursabbruch während eines Moduls die Zuwendungen anhand der Höhe der Teilnahmen berechnet oder ist die Förderfähigkeit nur bei abgeschlossenen Modulen gewährleistet?

Förderfähig sind nur vollständig durchgeführte Kursmodule (bestehend aus 50 Unterrichtseinheiten). Vollständig durchgeführt sind Kursmodule dann, wenn jeweils die 50 Unterrichtseinheiten mit mindestens einer anwesenden teilnehmenden Person auch stattgefunden haben. Bei regulären Kursen müssen mindestens 350 Teilnahmen pro Kursmodul erreicht werden. Bei besonderen Kursformaten müssen mindestens 280 Teilnahmen pro Kursmodul erreicht werden.

Werden diese Mindestteilnahmezahlen erreicht, wird für das Kursmodul der maximal vorgesehene Betrag gefördert. Werden die Mindestteilnahmezahlen nicht erreicht, sieht der Sonderauftrag entsprechende Kürzungen des maximal förderfähigen Betrags vor.

Können Kursträger innerhalb der bewilligten Pauschale für Kurskosten (Kosten pro Einheit) frei über die Mittelverwendung entscheiden oder gelten Ausgabenartenbegrenzungen (zum Beispiel Personalkosten, Sachmittel)?

Eine Ausgabenartenbegrenzung gibt es nicht; es muss sich jedoch immer um projektbezogene Ausgaben handeln, die sparsam und wirtschaftlich getätigt wurden.

In der Vergangenheit war es in begründeten Ausnahmefällen möglich, Gegenstände jenseits der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) definierten Preisobergrenzen anzuschaffen. Gibt es diesbezügliche Vorgaben des AMIF, die bei der Kalkulation der Kosten im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) berücksichtigt werden müssen?

Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Vorgabe zum Beispiel ein Tisch darf maximal 500 Euro kosten, gibt es im AMIF nicht. Paragraph 7 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) verankert die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für den öffentlichen Haushalt. Es gibt zwar keine direkten Vorgaben für den AMIF; dennoch hat sich jeder Begünstigte/Mittelverwender im Rahmen dessen zu verhalten.

Personalkosten pro Kursmodul: Wie verhält sich die Berechnung der förderfähigen (Pauschal-)Beträge, wenn ein Kursmodul von Honorarlehrkräften und festangestelltem Lehrpersonal umgesetzt wird?

Ein Kursmodul ist grundsätzlich entweder vollständig von festangestellten Lehrkräften oder durch Honorarlehrkräfte durchzuführen. In einigen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass

eine Honorarlehrkraft die festangestellte Lehrkraft vertritt - oder eine festangestellte Lehrkraft eine Honorarlehrkraft (z. B. im Krankheitsfall). Das hat zur Folge, dass für das gesamte betreffende Modul lediglich der pauschalierte Betrag (Kosten pro Einheit) für ein „Kursmodul mit Honorarlehrkraft“ angesetzt werden kann.

Wird es eine Mindest-Eingruppierung für festangestelltes Lehrpersonal geben und im Bereich welcher Entgeltgruppe würde diese liegen?

Die Eingruppierung der festangestellten Lehrkräfte - und das damit verbundene Entgelt - sollte sich am stellenbezogenen Tätigkeitsprofil, den Qualifikationen und marktüblichen Gehältern für vergleichbare Beschäftigte orientieren. Die erwarteten Qualifikationen einer Lehrkraft sind den „Fördermodalitäten Erstorientierungskurse AMIF“ zu entnehmen. Ein konkretes Tätigkeitsprofil wird seitens AMIF bzw. des BAMF nicht vorgegeben.

Bitte beachten Sie zudem, dass die Ausgaben für festangestellte Lehrkräfte durch die pauschalierten Kursausgaben (Kosten pro Einheit) abgegolten sind.

Handelt es sich bei dem Honorar für Lehrkräfte um eine empfohlene oder eine Mindestvergütung in Höhe von 40 Euro pro Unterrichtseinheit?

Die veranschlagten Honorarsätze innerhalb der festgelegten Kosten pro Einheit wurden so kalkuliert, dass eine Bezahlung von mindestens 40 Euro pro Unterrichtseinheit möglich ist. Dabei berücksichtigt wurden angesichts der Projektlaufzeit bis Mitte 2029 auch zu erwartende tarifliche Lohnentwicklungen, so dass bei Bedarf auch ein höherer Honorarsatz (insbesondere zum Ende der Projektlaufzeit) entrichtet werden kann. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Vergütung der Honorarlehrkräfte in Orientierung an diesem empfohlenen Mindestbetrag erfolgt.

Müssen die Zentralstellen künftig die Zahlung des ausreichenden Kursleiterhonorars in irgendeiner Form überwachen?

Aufgrund der zukünftig pauschalierten Abrechnung der Module müssen die Kursträger die tatsächlich entstandenen Ausgaben gegenüber der Zentralstelle beziehungsweise AMIF-Verwaltungsbehörde nicht nachweisen. Darunter fällt auch das entsprechend ausgezahlte Kursleiterhonorar.

Eine Aufbewahrungspflicht aufgrund steuerrechtlicher oder anderer relevanter Vorschriften (vor allem im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung) sowie das Prüfungsrecht anderer Instanzen (zum Beispiel des Europäischen Rechnungshofs) bleiben davon unberührt.

Nichtsdestotrotz wird davon ausgegangen, dass die Zentralstellen die Empfehlung hinsichtlich einer Vergütung der Honorarlehrkräfte in Orientierung an dem empfohlenen Mindestbetrag von 40 Euro an ihre Kursträger weitergeben (siehe Antwort zur vorherigen Frage).

Ist es richtig, dass es nicht Zuständigkeit der Zentralstelle ist, die Einhaltung des Gewinnverbots (Paragraf 13 Einnahmen, AMIF-Richtlinie) sicherzustellen, wenn beispielsweise die IST-Kosten der Kursträger unterhalb der Modulpauschale liegen? Da die Abrechnung seitens Kursträger nicht mehr beleggestützt erfolgt, muss die Zentralstelle keine Beleglisten beziehungsweise Verwendungsnachweise mehr von der Kursträgern einfordern und prüfen?

Richtig ist, dass für die AMIF-Verwaltungsbehörde die IST-Kosten irrelevant sind, solange die jeweilige Einheit und der Nachweis für die Einheit erbracht wurde. Dies entbindet die Zentralstellen aber nicht generell, Verwendungsnachweise bei der AMIF-Verwaltungsbehörde einzureichen sowie diese Pflicht entsprechend der Regelungen im Kooperations- und

Weiterleitungsvertrag weiterzuleiten an die Kursträger. Im Rahmen der Prüfung der Kosten je Einheit sind auf Anforderung der AMIF-Verwaltungsbehörde jedenfalls die fortlaufenden Teilnahme- beziehungsweise Anwesenheitslisten, Zielgruppennachweise, Qualifikationsnachweise der Lehrkräfte, Arbeits- beziehungsweise Honorarverträge und die Erklärung für das Vorliegen der Bedingungen für einen besonderen Kurs vorzulegen. Eine einzelbeleggestützte Abrechnung von einzelnen Ausgaben ist für die Kurskosten je Einheit nicht erforderlich. Generell gilt aber, dass auszahlungsrelevante Unterlagen jedenfalls aufzubewahren sind, auch wenn diese nicht von der AMIF-Verwaltungsbehörde überprüft werden im Rahmen der Prüfung der Kosten je Einheit.

Was müsste im Falle einer Prüfung – zum Beispiel durch das BAMF oder den Bundesrechnungshof – bei den Kurskosten, die nun pauschal abgerechnet werden, vorgelegt werden? Wie verhält es sich bezüglich der Pauschale, sollten die Ist-Kosten auf Trägerseite geringer sein als die Pauschale?

Im Rahmen einer Prüfung durch die AMIF-Verwaltungsbehörde können - zur Prüfung der Kurskosten (Kosten pro Einheit) - folgende Unterlagen angefordert werden: fortlaufende Teilnahme- beziehungsweise Anwesenheitslisten, Zielgruppennachweise, Qualifikationsnachweise, Arbeits- beziehungsweise Honorarverträge der Lehrkräfte sowie Erklärung für das Vorliegen der Bedingungen für einen besonderen Kurs (vergleich Antwort zur Frage bezüglich Dokumentation von Voraussetzungen für Kurse mit vulnerablen Personengruppen). Solange die in den Fördermodalitäten beschriebenen Auszahlungsmodalitäten für die Kosten pro Einheit (zur Finanzierung der Kurskosten) erbracht und nachgewiesen werden können, erfolgt seitens der AMIF-Verwaltungsbehörde keine Prüfung der tatsächlich entstandenen Kursausgaben.

Eine Aufbewahrungspflicht aufgrund steuerrechtlicher oder anderer relevanter Vorschriften (vor allem im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung) sowie das Prüfungsrecht anderer Instanzen (zum Beispiel des Europäischen Rechnungshofs) bleiben davon unberührt. Welche Unterlagen vorzulegen sind bei einer Prüfung des BRH oder der BAMF-PrüfB kann nicht valide antizipiert werden. Auszahlungsrelevante Unterlagen sind jedenfalls aufzubewahren (vergleich AMIF-Förderrichtlinie).

Müssen die Personalstellen der Kursträger (z. B. Lehrkräfte, Verwaltungs- und Koordinierungstellen) gesondert begründet werden oder wird es eine Begrenzung der VZÄ geben?

Die EOK-Kurskosten werden als "Kosten je Einheit" gefördert - in Abhängigkeit der Durchführung von vollständigen Kursmodulen. Durch die "Kosten pro Einheit" sind sämtliche Ausgaben für die Durchführung der Kurse abgegolten.

Insoweit kann sich der Bedarf an festangestellten Lehrkräften und weiteren Personalstellen an der Anzahl der abgerechneten Kursmodule ermesen, ohne dass es einer zuwendungsrechtlichen Begrenzung oder Begründung des Stellenumfangs der Projektmitarbeitenden bedarf.

5. Projektdokumentationen

Wann sind die Zwischen- und Anschlussverwendungsnachweise einzureichen? Wir als interessierter Träger verstehen die AMIF-Richtlinien folgendermaßen: bei einem Start am 01.11.26 ist der erste Zwischenverwendungsnachweis bis zum 31.03.2028 einzureichen, der zweite bis 31.03.2029 und der Abschlussverwendungsnachweis bis 31.12.2029. Ist es korrekt?

Der EOK-Sonderaufruf ermöglicht es, abweichende Regelungen zur Förderrichtlinien zu treffen.

Der Zwischenverwendungsnachweis ist halbjährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Projekthalbjahres bei der AMIF-Verwaltungsbehörde einzureichen. Der Abschlussverwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Projektende einzureichen.

Beispielsweise ist für den ersten Zwischenverwendungsnachweiszeitraum (01.11.2026 - 30.04.2027) der Verwendungsnachweis spätestens am 31.07.2027 einzureichen und für den zweiten Zwischenverwendungsnachweiszeitraum (01.05.2027 - 31.10.2027) ist der Verwendungsnachweis spätestens am 31.01.2028 einzureichen. Der Abschlussverwendungsnachweis für den Zeitraum 01.11.2028 - 30.06.2029 ist spätestens am 30.09.2029 einzureichen.

Reicht die Zielgruppennachweisliste als alleiniger Nachweis der Teilnehmendenberechtigung aus, oder müssen im Prüfungsfall zusätzlich Kopien der Originaldokumente vorgelegt werden?

Die Zielgruppennachweisliste ist ausreichend. Es müssen keine Kopien von Originaldokumenten angefertigt werden.

Kurse mit reduzierter Mindestteilnahmezahl für vulnerable Personengruppen (zum Beispiel LGBTQ+-Personen, Personen mit Behinderung, traumatisierte Personen oder Menschen mit psychischen Erkrankungen): Wie kann durch die Träger nachvollziehbar dargelegt werden, dass es sich um eine solche Zielgruppe handelt, ohne dass sensible personenbezogene Daten erhoben oder individuelle Nachweise über persönliche Merkmale der Teilnehmenden verlangt werden?

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Träger lediglich eine Erklärung zum Vorliegen der Bedingungen für ein besonderes Kursformat einreichen. Sensible personenbezogene Daten werden von der AMIF-Verwaltungsbehörde somit nicht eingesehen. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt auf Ebene des Kursträgers beziehungsweise der Einrichtung, der beziehungsweise die sich speziell an die betreffende Personengruppe richtet; eine Prüfung auf Teilnehmendenebene erfolgt demnach nicht.

Haftet im Falle von fehlerhaften Angaben eines Kursträgers (zum Beispiel ITSI-Einträge, Indikatoren) der Kursträger oder die Zentralstelle?

Adressat eines gegebenenfalls erforderlichen Rückforderungsbescheides ist der Zuwendungsempfänger, nicht der Kooperationspartner. Ob, wie oder in welchem Umfang Erstattungen zwischen Zuwendungsempfänger und Kooperationspartner im jeweiligen Kooperationsverhältnis stattfinden, bleibt den beteiligten Vertragsparteien überlassen zu regeln.

Wie wird sich die Dokumentation der Teilnahmen gestalten und wird das EOK-Monitoring-Tool entsprechend angepasst?

Die Dokumentation der Teilnahmen wird auch künftig über eine Anwesenheitsliste erfolgen. Ein entsprechendes Formular ist aktuell in der Erstellung und wird inklusive Ausfüllhinweisen rechtzeitig vor Projektstart an die ausgewählten Zentralstellen versendet.

Das EOK-Monitoring wird – falls notwendig – so gut wie möglich auf veränderte Dokumentationsvoraussetzungen angepasst. Auch hierzu würden die ausgewählten Zentralstellen mit genügend Vorlauf informiert werden.

Welche Eintragungen müssen in ITSI vorgenommen werden, wenn es doch das Monitoring gibt, in dem alle notwendigen Daten aufgenommen werden?

Dies kann noch nicht beantwortet werden, da ITSI insoweit noch entsprechende Programmierungen benötigt und dies noch abgestimmt wird.

Erfolgt die gesamte Dateneingabe über ITSI ausschließlich durch die Zentralstelle oder ebenfalls über Kursträger?

Antragstellende Zentralstellen als Zuwendungsempfänger haben einen registrierten ITSI-Zugang. Eine Registrierung der Kursträger ist nicht vorgesehen.

6. IBV-Unterlagen

Müssen in die drei Tabellen im Formular „Projektskizze“ Einrichtungen eingetragen werden, mit denen bisher eine Kooperation erfolgt ist, zum Beispiel als Partner bei einer Fortbildung für Lehrkräfte, oder generell als Partner der Zentralstelle, oder Kursträger, die Mittel zur Kursdurchführung erhalten haben/werden?

In die Tabellen unter Nummer 3 des Dokuments "Projektskizze" sind Organisationen einzutragen, die mittels privatrechtlicher Weiterleitungsverträge an der Förderung beteiligt wurden und entweder operativ an der Umsetzung des Projekts beteiligt waren oder Teile des Projekts überwiegend umgesetzt haben (siehe Interessenbekundungsverfahren-Ausschreibung Nummer 3.3).

Sind unter Seite 4, 3.3. Kooperationspartnerschaften (in Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung) die EOK-Kursträger gemeint?

Unter IBV-Ausschreibung Nummer 3.3 „Kooperationspartnerschaften“ sind auch EOK-Kursträger gemeint.

Entscheidend ist, dass mit dem „Kooperationspartner“ ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag über Teile der Förderung geschlossen werden soll – und die Organisation operativ an der Umsetzung des Projekts beteiligt werden oder Teile des Projekts überwiegend umsetzen sollen. Organisationen, die lediglich informell an der Umsetzung beteiligt sind (zum Beispiel Gemeinden, Arbeitsagentur, Beratungsstellen) sind hiermit nicht gemeint.

Müssen die potentiellen EOK-Kursträger bereits in der Projektskizze erwähnt werden?

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens sollten die EOK-Kursträger idealerweise bereits benannt werden, mit dem Ziel einen (ersten) Einblick in die beabsichtigte Kooperationsstruktur zu geben. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der AMIF-Verwaltungsbehörde sind dann alle potentiell kooperierenden, zu diesem Zeitpunkt bekannten, Kursträger zu nennen (vergleiche IBV-Ausschreibung Nummer 3.3). Ergänzungen von Kursträgern, mit denen die Kooperation zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht absehbar war, können auch später noch durch AMIF-Änderungsanträge vorgenommen werden.

In der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung wird in den Punkten 3.3 und 5.2 explizit darauf hingewiesen, dass Absichtserklärungen von Kursträgern nicht mit eingereicht werden müssen. Würde das Vorlegen von Absichtserklärungen von Kursträgern also keinen Vorteil in der Bewertung dieser Interessenbekundung begründen?

Für die Interessenbekundung ist es ausschlaggebend, dass die beabsichtigten Kooperationsstrukturen nachvollziehbar dargestellt werden - idealerweise durch die Nennung geplanter Kursträger. Die Vorlage von (formalen) Absichtserklärungen von Kursträgern wird dabei nicht bewertet.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ist von interessierten Trägern unter anderem ein aktueller (finanzieller) Geschäftsbericht (inklusive Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV), Anhang, Lagebericht oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit weiteren Angaben zu Kasse beziehungsweise Bank, Forderungen und Verbindlichkeiten) einzureichen. Körperschaften des öffentlichen Rechts liegen solche Unterlagen jedoch nicht vor. Welche Unterlagen sind von diesen Einrichtungen vorzulegen?

Körperschaften des öffentlichen Rechts haben Unterlagen wie zum Beispiel Bilanz oder GuV nicht vorzulegen; insoweit ist kein Nachweis erforderlich. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts entfällt eine Bonitätsprüfung.

Es werden Vorgaben in den Fördermodalitäten (siehe Punkt 3.2.1. Personalausgaben: „1 – 12 Kurse pro Jahr: zum Beispiel: 0,5 Stellenumfang“) gemacht. Können wir davon ausgehen, dass die Kalkulation der Personalstellen keine negativen Folgen für eine Bewerbung im Rahmen des IBV hat, wenn man sich an die vorgegebene Korrelation aus den Fördermodalitäten hält? Stellen die Kosten im Verhältnis zur durchzuführenden jährlichen Kursanzahl ein Bewertungskriterium des IBV dar?

Allgemein gilt, dass die im Projekt veranschlagte Höhe der Kosten vor dem Hintergrund der dargestellten Bedarfe nachvollziehbar begründet sein muss. Der kalkulierte Finanzbedarf sollte angemessen sein und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung widerspiegeln. Die beschriebenen Fördermodalitäten stellen die förderrechtlichen Rahmenbedingungen dar. Solange die Personalstellen im Rahmen des zugrunde gelegten Stufensystems kalkuliert werden, wird dies in der Bewertung der Interessenbekundung weder nachteilhaft noch vorteilhaft ausgelegt werden.

Nürnberg, 2025

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat 81C – Steuerung und Qualitätssicherung der Projektarbeit, Integration durch Sport